

Die Organe der Jugendhilfe sind zur Mitwirkung am Strafverfahren *verpflichtet*, wenn sie von Gericht, Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan darum ersucht werden. Das Gericht, der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan haben in jedem Einzelfall verantwortungsbewußt zu prüfen, ob eine Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe notwendig ist (§ 71 Abs. 1).

Aber auch in anderen — nicht in § 71 Abs. 1 genannten — Strafsachen kann die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe erforderlich sein, wenn sich z. B. herausstellt, daß die Eltern die Erziehung des Jugendlichen ohne staatliche oder gesellschaftliche Unterstützung nicht mehr gewährleisten können.

Das Ersuchen um Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe ist vom Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Verfahrens schriftlich oder mündlich zu stellen. Befindet sich der Jugendliche in einem Heim der Jugendhilfe, ist das Ersuchen an den Leiter der Einrichtung zu richten.

Das Gericht entscheidet selbständig, ob eine Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren notwendig ist, unabhängig davon, ob die Jugendhilfe bereits im Ermittlungsverfahren mitgewirkt hat.

Die Mitwirkungsrechte der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren ergeben sich aus § 71 Abs. 3.

9.5.

Die besondere prozeßrechtliche Stellung der Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten im Strafverfahren

Dem jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten stehen grundsätzlich *alle* Rechte zu, die auch Erwachsene in Anspruch nehmen können. Besonderheiten ergeben sich in zwei Richtungen:

a) Die Rechte des jugendlichen Angeklagten können ausnahmsweise eingeschränkt werden, wenn Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind (z. B. Ausschluß der Öffentlichkeit für eine Verhandlung oder einen Teil der Verhandlung —

§ 211 — oder teilweise Ausschließung des jugendlichen Angeklagten selbst, wobei er von dem, was verhandelt wurde, zu unterrichten ist, soweit das für seine Verteidigung notwendig ist — § 232 —).

b) Zur Durchsetzung der dem jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten zustehenden Rechte sieht die StPO zusätzliche Garantien vor, so die Beteiligung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten am gesamten Verfahren und ihre mit umfangreichen Rechten ausgestattete Stellung im gesamten Verfahren; die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe und die unbedingte Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung u. a. (§ 72).

Paragraph 70 bestimmt die strafprozessualen Rechte und Pflichten der *Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten*. Erziehungsberechtigte sind die Eltern oder ein Elternteil. Das Erziehungsrecht kann auch den Großeltern oder einem der Großeltern oder einem Ehegatten hinsichtlich der nicht von ihm abstammenden Kinder übertragen werden (vgl. §§ 45, 46, 47 FGB).

Nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuches gehört der Vormund nicht zum Kreis der Erziehungsberechtigten, sondern hat eine besondere rechtliche Stellung. Da § 70 StGB aber nur von Erziehungsberechtigten spricht, könnten den Jugendlichen, die einen Vormund haben, im Strafverfahren Nachteile erwachsen. Wenn man davon ausgeht, daß zu den Hauptaufgaben des Vormundes die Sorge um die Erziehung des Jugendlichen und die positive Gestaltung seiner Lebensverhältnisse gehört und er bei Verletzung dieser Pflichten nach § 142 StGB auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, ist es richtig — wie das auch praktisch gehandhabt wird —, den Vormund den Erziehungsberechtigten im Strafverfahren gleichzustellen und ihm im Interesse seines Mündels alle Rechte und Pflichten, die sich aus § 70 ergeben, zu gewähren.

Die Erziehungsberechtigten haben hiernach das Recht,

- in allen Stadien des Verfahrens gehört zu werden,
- Fragen und Anträge zu stellen (z. B. Beweisanträge),
- bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten oder Angeklagten zusteht und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird.